

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Katholische Theologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 17. Dezember 2013**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 02/2014, S. 123)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41 hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04. Juli 2012 die folgende Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Januar 1989 (StAnz. S. 115) beschlossen. Diese Änderung der Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 21. August 2013 Az.: 977 52322-4/41 (5) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität (bis einschließlich 7. September 2004 Fachbereich Katholische Theologie) Mainz vom 10. Januar 1989 (StAnz. S. 115), zuletzt geändert am 21. September 2004 (St.Anz. S. 1419) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung erhält die folgende Fassung: „Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.
2. Im laufenden Text der Promotionsordnung wird bei den Personenbezeichnungen jeweils die weibliche Form ergänzt oder durch eine neutrale Bezeichnung ersetzt.
3. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Fachbereich Katholische Theologie“, soweit der vormalige Fachbereich Katholische Theologie bezeichnet wird, durch die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
4. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Hochschuldozent(en)“ ersatzlos gestrichen.
5. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Hochschulbibliothek“ durch „Universitätsbibliothek“ ersetzt.
6. Im laufenden Text werden die Bezeichnungen „Doktordiplom“ bzw. „Diplom“, soweit damit das vormalige Doktordiplom bezeichnet wird, durch „Promotionsurkunde“ ersetzt.
7. Im laufenden Text der §§ 6 bis 23 wird die Bezeichnung „Bewerber“ durch „Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.

8. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 4a folgende Fassung:

„§ 4a Zulassung von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen“.

9. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 5 folgende Fassung:

„§ 5 Vereinbarung der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand“.

10. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 19 folgende Fassung:

„§ 19 Gesamtbeurteilung der Promotion“.

11. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 23 folgende Fassung:

„§ 23 Entziehung des Doktorgrades“.

12. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden ergänzt:

„(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an mündlichen Prüfungen bzw. dem Kolloquium teilnehmen.“

„(3) Die besonderen Belange behinderter Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

13. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss kann Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten sind oder entpflichtet wurden oder im Laufe eines Promotionsverfahrens wegberufen wurden, sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die gemäß § 5 Abs. 1 eine Dissertation betreuen, mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen und Prüfern im Promotionsverfahren bestellen.“

14. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 34 des Universitätsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 38 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

15. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Alle negativen Entscheidungen des Promotionsausschusses müssen schriftlich begründet und der betroffenen Person zugestellt werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.“

16. Zu § 3 wird ein neuer Absatz 8 in folgender Fassung hinzugefügt:

„(8) Der Promotionsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Dissertation als nicht bestanden bewertet werden.“

17. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines insgesamt mindestens zwölfsemestrigen, philosophisch-theologischen Studiums an einer staatlich oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule zu führen, davon mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“

18. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweis eines theologischen Abschlusses (Lizentiat [Lic. Theol.], Diplom, Magister/Magistra Theologiae oder Wissenschaftliche Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien) an einer staatlichen oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. Das Abschlussexamen - im Fall der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien das Fachexamen im Fach Katholische Religionslehre, letzteres in seinen beiden Teilen - muss mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ bestanden sein. Ist die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bzw. die Masterarbeit nicht im Fach Katholische Religionslehre angefertigt worden, gelten die Bestimmungen von § 4a Nr. 4 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Bachelor und Master of Education müssen vor der Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 15 die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 7 bestanden haben.“

19. § 4a erhält folgende Fassung:

„Zulassung von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen

Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen des Studiengangs Religionspädagogik oder „Praktische Theologie“ einer staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Absolventinnen und Absolventen eines gleichwertigen Studiengangs werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. das Abschlussexamen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben und die Diplomarbeit bzw. die vorgeschriebene wissenschaftliche Abschlussarbeit mindestens mit „gut“ benotet wurde,

2. vor der Zulassung zur Promotion mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität studiert und dabei mindestens an zwei Seminaren aus verschiedenen theologischen Fächergruppen mit Erfolg teilgenommen haben,
3. vertiefte Kenntnisse in Latein nachweisen können (Der Nachweis ist bis zur Zulassung zur Promotion gem. § 7 zu erbringen. Er erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der Fakultät erteilter bzw. als gleichwertig anerkannter Nachweis über ausreichende lateinische Sprachkenntnisse]) und
4. die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Katholischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten, durch eine viermonatige wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen haben, die insgesamt mindestens mit „gut“ benotet wurde. Diese wissenschaftliche Arbeit kann in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benennt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Themenstellerin oder einen Themensteller aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die oder der zugleich Gutachterin oder Gutachter der Arbeit ist sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Wiederholung einer nicht mindestens mit „gut“ benoteten Arbeit ist ausgeschlossen.

Vor der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Prüfungen gemäß § 15 müssen die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 7 bestanden worden sein.“

20. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Thema der Dissertation kann mit einer Professorin oder einem Professor oder mit einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten vereinbart werden, die in der Regel der Fakultät angehören. Die Zulassung zur Promotion darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden ist.“

21. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses entscheidet die oder der Vorsitzende über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.“

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Ablichtung);
2. Vorbildungsnachweis gemäß § 4 bzw. § 4a (beglaubigte Ablichtungen);
3. die Angabe des Arbeitstitels der Dissertation.

Die Annahme kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 bzw. 4 a nicht erfüllt sind oder
2. die erforderlichen Unterlagen gemäß Satz 2 nicht vorliegen oder
3. die Sprachkenntnisse gemäß § 4a Nr. 3 nicht nachgewiesen sind oder

4. der Arbeitstitel der Dissertation keinen ausreichenden Bezug zu den an der Fakultät vertretenen Fächern aufweist.

Die Entscheidung über die Annahme wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung sind die Verweigerungsgründe anzuführen.“

22. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Dissertation, die bereits von einem anderen theologischen Fachbereich oder einer anderen theologischen Fakultät zurückgewiesen wurde, kann nicht vorgelegt werden. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung bewertet worden sein.“

23. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„bei Doktorandinnen und Doktoranden katholischer Konfession eine Bescheinigung des für den Wohnsitz der Doktorandin oder des Doktoranden zuständigen kirchlichen Oberen, aus der hervorgeht, dass dieser keine Bedenken gegen die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion erhebt;“

24. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird nach den Worten „(Semester- und Jahresangabe des Promotionsgesuchs)“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „eine fremdsprachige Dissertation ist nur dann zuzulassen, wenn mindestens die beiden Berichtersteller die betreffende Sprache beherrschen“ durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine fremdsprachige Dissertation ist auf Antrag nur dann zuzulassen, wenn mindestens die beiden Berichterstellerinnen oder Berichtersteller die betreffende Sprache beherrschen. Wird die Dissertation in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.“

25. § 7 Abs. 1 Nr. 10 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten habe ich Kenntnis genommen.“

26. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung schriftlich mit. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 4 oder § 4a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 unvollständig sind, oder
- c) die Doktorandin oder der Doktorand ein Promotionsverfahren in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Anspruch auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren verloren hat.“

27. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation der Professorin bzw. dem Professor oder der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten als hauptberichterstattender Person zu, mit der oder dem sie vereinbart worden ist.“

28. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die berichterstattenden Personen nehmen in ausführlichen Gutachten zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den an sie zu stellenden Anforderungen gemäß § 6 entspricht.“

29. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber gründliche Kenntnisse in den Prüfungsgebieten gem. § 14 Abs. 7 und § 15 angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.“

30. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gesamtprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Doktorandinnen und Doktoranden, die Prüfungen gemäß Absatz 7 absolvieren müssen, ist auf Antrag Verlängerung zu gewähren.

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Satz 1 genannten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der entsprechenden Nachweise obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden.“

31. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die als besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss oder besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen nach § 4a zur Promotion zugelassen wurden, haben vor den Prüfungen gemäß § 15 die folgenden mündlichen Prüfungen abzulegen, die sich auf die für den Studiengang „Magistra/Magister Theologiae“ wesentlichen Inhalte des jeweiligen Faches beziehen:

1. eine Prüfung in Philosophie;
2. jeweils eine Prüfung aus den theologischen Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte des Altertums/Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Sozialethik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Kirchenrecht.

Die Prüfungen können unmittelbar nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 3 Abs. 3 absolviert werden; die Prüfungstermine setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden fest. Die Prüfungen dauern jeweils 15 bis 20 Minuten und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden; wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 17 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8 entsprechend. Prüfungen in den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Fächern, die entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang „Magistra/Magister Theologiae“ bereits abgelegt worden sind, werden anerkannt. Sind die Prüfungen nach § 14 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgreich abgelegt worden, wird darüber der Doktorandin oder dem Doktoranden eine detaillierte Dokumentation sowie eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass damit in Entsprechung zu den Anforderungen des Studiengangs „Magistra/Magister Theologiae“ die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erbracht sind.

32. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf Wunsch sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Noten der mündlichen Prüfungen im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.“

33. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Über die mündlichen Prüfungen ist von der beisitzenden Person ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. In der Niederschrift sind außerdem die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Beginn und Ende der mündlichen Prüfung aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.“

34. § 17 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, die gesamte mündliche Prüfung einmal, aber nicht vor Ablauf eines Jahres, zu wiederholen. Ist die Leistung der Wiederholungsprüfung gem. Absatz 9 nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Promotion wird nicht vollzogen.“

35. Zu § 18 wird ein neuer Absatz (4) hinzugefügt:

„(4) Die Regelungen gemäß § 14 Abs. 1, 4, 5 Satz 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“

36. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Anschluss an das Kolloquium wird die Gesamtnote für die Promotion nach folgendem Schlüssel errechnet: Die Dissertationsnote zählt 50 Prozent, die vier mündlichen Prüfungen und das Kolloquium je 10 Prozent. Die Abschlussnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut („summa cum laude“),  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut („magna cum laude“),  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend („cum laude“),  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend („rite“),  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend („insufficenter“).“

37. In § 19 Abs. 2 wird gestrichen: „(§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend)“.

38. In § 20 Abs. 3 Nr. 5 wird nach den Worten „dazu ein Abstract“ wie folgt ergänzt „in deutscher und englischer Sprache“.

39. § 20 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 gestellt und begründet werden.“

40. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Promotionsurkunde enthält nach der Angabe der promovierenden Fakultät den Namen des oder der Promovierten mit Geburtsdatum und –ort, die Mitteilung, dass die vorgeschriebenen Prüfungen ordnungsgemäß bestanden worden sind, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion, die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät sowie das Universitäts- und das Fakultätssiegel. Als Datum ist der Tag des Kolloquiums einzusetzen.“

41. § 23 erhält folgende Fassung:

#### „Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind, können die Promotionsleistungen vom Promotionsausschuss für ungültig erklärt werden.

(2) Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder erweist sich die Erklärung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 als unwahr, werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder den Doktoranden der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Promotionsurkunde bekannt, wird dies der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(4) Über die Ungültigkeit einer Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Beschluss ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.“

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits gem. § 5 als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, können sich nach der Promotionsordnung in der bisherigen Fassung prüfen lassen. Dieses Recht kann bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Promotion gem. § 7 vorzulegen. Nach erfolgter Zulassung kann sie nicht widerrufen werden.

Mainz, den 17. Dezember 2013

Der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Professor Dr. Gerhard Kruij